

I. Änderungssatzung

vom 29.04.2015

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 25.06.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S.687) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 28.04.2015 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 25.06.2007 beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige § 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Für die Bemessung des maßgeblichen Elterneinkommens wird die jeweils maßgebliche Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren angewandt.

Artikel 2

Die Anlage zu § 5 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Nideggen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“:

Elternbeiträge werden nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgruppe	Brutto- Jahreseinkommen in €	Monatlicher Betrag
1	bis 12.000,00 €	15,00 €
2	bis 24.000,00 €	31,50 €
3	bis 36.000,00 €	57,50 €
4	bis 48.000,00 €	86,25 €
5	bis 60.000,00 €	120,00 €
6	über 60.000,00 €	156,25 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 25.06.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 29.04.2015


Die Bürgermeisterin

M. Göckemeyer

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Nideggen vom 28.04.2015 übereinstimmt und dass nach Abs. 1 und 2 verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Nideggen, 29.04.2015


Die Bürgermeisterin

M. Göckemeyer